

Parkabgabeverordnung
i.d.F. GR-Beschluss 18.12.2018

Gemäß § 2 Abs. 1 des Tiroler Parkabgabegesetzes 2006, LBGl. Nr. 9/2006 in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Umhausen in seiner Sitzung vom 19.09.2014 verordnet:

Abgabengegenstand

§ 1. (1) Die Gemeinde Umhausen erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf folgenden Parkplätzen und öffentlichen Straßen eine Parkabgabe:

1. Parkplatz Bischofsplatz auf den Grundstücken 5292, 5294 und 804/5 sowie die öffentliche Straße Gst. 5293 alle KG Umhausen
2. Parkplatz Niederthai auf den Grundstücken 5048 und 5053 KG Umhausen
3. Parkplatz Köfels auf dem Grundstück 761/1

(2) Als Parken im Sinne des Abs. 1 gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus.

(3) Die Abgabepflicht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen besteht in den unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 dieser Verordnung genannten Zonen täglich von 7.00 bis 18.30 Uhr. Die Parkdauer ist ganztägig.

Höhe der Abgabe

§ 2. Die Abgabe beträgt gemäß § 5 Abs. 2 Tiroler Parkabgabegesetz 2006 für PKW EUR 5,00 pro Tag.

Art der Abgabentrichtung

§ 3. (1) Die Abgabe ist bei Parkbeginn zu entrichten.

(2) Zur Entrichtung der Abgabe sind Parkscheine mit einem Format von ca. 6,0 cm x 11,0 cm mit dem Aufdruck „Umhausen-Bischofsplatz“ bzw. „Umhausen-Niederthai“ bzw. „Umhausen-Köfels“ und mit Angabe der Höhe der entrichteten Abgabe und des Gültigkeitszeitraumes (Datum und Uhrzeit) zu verwenden.

(3) Die Parkscheine sind aus den von der Gemeinde Umhausen beim jeweiligen Parkplatz aufgestellten Parkautomaten nach Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Münzgeldes und durch Bedienung der Anforderungstaste zu entnehmen.

(4) Der durch den Geldeinwurf erhaltene Parkschein ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und mit dieser gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Parkabgabeverordnungen ihre Rechtsgültigkeit